

Anlage 21 zum Vertrag über die Versorgung der Kunden der BAHN-BKK mit nicht zum Wiedereinsatz bestimmten Hilfsmitteln

- Version 2018 -

Es gelten die im Hilfsmittelverzeichnis zu der Produktgruppe 15 festgelegten Qualitätsanforderungen.

A) Versorgung mit aufsaugenden Inkontinenzhilfsmitteln auf der Grundlage von Versorgungspauschalen im papierlosen Verfahren (eKV)

LEGS: 19 00 415

Abrechnungspositionennummer	Bezeichnung	Pauschale (inkl. MwSt.) <u>alt</u>	Pauschale (inkl. MwSt) <u>neu mit eKV</u>	Zuzahlung je Versorgungsmonat *	Verordnung	Genehmigung	Präqualifizierung
15.99.99.20.01	Monatspauschale	30,47 €	25,00 €	2,50 €	ja	nur bei Erstversorgung	15A

B) Versorgung mit aufsaugenden Inkontinenzhilfsmitteln auf der Grundlage von Versorgungspauschalen

LEGS: 19 00 315

Abrechnungspositionennummer	Bezeichnung	Pauschale (inkl. MwSt.) <u>alt</u>	Pauschale (inkl. MwSt) <u>neu</u>	Zuzahlung je Versorgungsmonat *	Verordnung	Genehmigung	Präqualifizierung
15.99.99.20.01	Monatspauschale	30,47 €	24,12 €	2,41 €	ja	nur bei Erstversorgung	15A

C) Versorgung mit aufsaugenden Inkontinenzhilfsmitteln auf der Grundlage von Versorgungspauschalen über Versandhandel im papierlosen Verfahren

LEGS: 19 00 215

Abrechnungspositionennummer	Bezeichnung	Pauschale Versandhandel (inkl MwSt.) <u>neu</u>	Zuzahlung Versandhandel je Versorgungsmonat ★	Verordnung	Genehmigung	Präqualifizierung
15.99.99.20.01	Monatspauschale	22,56 €	2,26 €	ja	nur bei Erstversorgung	15A

★ Die Ausweisung des Zuzahlungsbetrags erfolgt nachrichtlich, es gelten die gesetzlichen Bestimmungen

- 1) Diese Anlage regelt die Versorgung der Versicherten der BAHN-BKK mit aufsaugenden Inkontinenzhilfsmitteln der Produktgruppen 15.25.30 (Saugende Inkontinenzvorlagen), 15.25.02 (Netzhosen für Inkontinenzvorlagen), 15.25.31 (Saugende Inkontinenzhosen).
- 2) Der Leistungserbringer übernimmt auf Grundlage der o.g. Vergütung die Beratung, Lieferung, Bemusterung/Erprobung, Einweisung, Schulung des Versicherten und/oder des betreuenden Personals sowie alle sonstigen mit der Versorgung zusammenhängenden Dienstleistungen. Bei der Erstversorgung gehören Hausbesuche bei Wunsch des Versicherten zur Versorgung. Weitere Hausbesuche richten sich nach dem jeweiligen Krankheitsbild des Versicherten.
- 3) Dem Versicherten sind auf Wunsch mindestens zwei aufzahlungsfreie alternative Produkte zu Testzwecken zur Verfügung zu stellen.
- 4) Die telefonische Erreichbarkeit/Betreuung der Patienten ist während der üblichen Betriebszeiten sicherzustellen.
- 5) Nach dieser Anlage kann nur verfahren und abgerechnet werden, wenn der Versicherte seine Zustimmung gemäß der Anlage 3 zum Vertrag erklärt hat.
- 6) Diese Fassung der Anlage 21 tritt am 1. Mai 2018 in Kraft und löst die bisherige Version der Anlage 21 vom 18. Juli 2013 ab. Beachte § 17 Absatz 5 des Vertrages.